

AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen Düsseldorf

1. Allgemein

- (1) Dagmar Schulz bietet unter dem Namen „1a-Startup“ Beratung, Web & Co., Coaching und Seminare für Unternehmen, Unternehmer und Privatpersonen an (im nachfolgenden 1a-Startup genannt). Sämtliche Dienstleistungen liegen die nachfolgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ zugrunde, die jeder Vertragspartner als solche für sich bindend anerkennt. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.
- (2) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen unwirksam werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht.
- (3) 1a-Startup ist berechtigt, den Auftrag durch hinzugezogene Kollegen / Kooperationspartner (ganz oder teilweise) durchführen zu lassen, für die diese AGB auch gelten.
- (4) Ergänzend hierzu gelten die Vereinbarungen im Angebot / der Auftragsbestätigung bzw. die Anmeldebescheinigung für Seminare, sowie die jeweiligen Nutzungsbedingungen.
- (5) Sonstige Sondervereinbarungen bedürfen der Schriftform.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Für jede Leistung erhält der Auftraggeber ein Angebot. Ein Angebot kann auch eine Veröffentlichung auf den Internet Seiten von 1a-Startup sein. Die mündliche oder schriftliche Annahme des Angebotes gilt als verbindliche Auftragserteilung und Annerkennung dieser AGB. Diese wird ggf. nicht noch einmal schriftlich bestätigt. Es kommen grundsätzlich nur Dienstverträge gem. BGB, nicht aber Werkverträge, zustande.
- (2) Für Seminare gilt, durch Anmeldung zu einem Seminar erkennt der Teilnehmer die Gültigkeit dieser AGB sowie der jeweiligen Anmeldebedingungen an. Diese sind in der jeweils neuesten Fassung auf der Homepage zu finden. Sie können dort ausgedruckt werden. Gegebenenfalls ist eine unterzeichnete Sicherheitserklärung Teil der Anmeldung. Anmeldungen sind gegebenenfalls nur im Zusammenhang mit dem Vorliegen dieser Erklärung gültig.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers/Mitwirkungspflicht

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass 1a-Startup alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden. Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

4. Leistungen

Ziel und Inhalt der Leistungen werden im Angebot / in der Auftragsbestätigung benannt. Der Auftragnehmer strebt nach besten Kräften und Wissen den definierten Erfolg an, kann jedoch den Erfolg einer Leistung nicht garantieren. Vor und während der Leistungserbringung informiert der Auftraggeber den Auftragnehmer über alle Umstände, die für die Vorbereitung oder Erbringung einer Leistung bedeutsam sind.

5. Mängelbeseitigung und Gewährleistung

- (1) 1a-Startup ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Beratungsleistung zu beseitigen. Er ist verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Gewährleistungspflicht beträgt 3 Monate. Der Auftraggeber hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Mängeln, sofern diese von 1a-Startup zu vertreten sind. Dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach Erbringung der beanstandeten Leistung (Rechnungsstellung) von 1a-Startup / der Kooperationspartner. Der Auftragnehmer hat einen Mangel dann nicht zu vertreten, wenn der Mangel auf der vom Auftraggeber gegebenen Aufgabenstellung oder der fehlerhaften bzw. unzureichenden Mitwirkung des Auftraggebers beruht.
- (2) Der Auftragnehmer wird seine Pflichten zur Erfüllung des Auftrags mit bestem Wissen und Gewissen erfüllen. Er gewährleistet, alle Leistungen im Sinn des Auftraggebers zu erbringen, ist aber hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Vollständigkeit und Wahrheitsmäßigkeit seiner Arbeit auf die Mitarbeit des Auftraggebers angewiesen. Insbesondere hinsichtlich des Zahlenmaterials und anderer (zukunftsbezogener) wirtschaftlicher Vorgaben (z.B. strategische Entwicklung, Finanzkennzahlen, Liquidität) ist der Auftragnehmer gebunden, die Vorgaben des Auftraggebers umzusetzen und übernimmt keinerlei Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Wahrheitsmäßigkeit der erarbeiteten Ergebnisse (z.B. Textdokumente, Berechnungen), soweit diese auf Angaben des Auftraggebers beruhen bzw. aus dessen resultieren.
- (3) Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gelten die Bestimmungen des Punkt 6. Haftung. Die Beweislastumkehr, die Verpflichtung von 1a-Startup zum Beweis seiner Unschuld am Mangel, ist ausgeschlossen.

6. Haftung

1a-Startup und seine hinzugezogenen Kollegen bzw. Kooperationspartner haften nicht für Schäden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Sie haften für Schäden nur im Falle, dass ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, und zwar im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

1a-Startup übernimmt keine Gewährleistung und haftet nicht, wenn eine im Auftrag des Auftraggebers beantragte Förderung seitens des Fördergebers aus welchem Grund auch immer nicht bewilligt wird. Gleiches gilt im Fall von jeglicher anderen Form der Finanzierung, welche nicht positiv abgeschlossen wird.

7. Schutz des geistigen Eigentums 1a-Startup/Urheberrecht/Nutzung

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Zuge des Beratungsauftrages von 1a-Startup / Kooperationspartnern erstellten Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Hilfestellungen, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger und dergleichen nur für Auftragszwecke Verwendung finden. Insbesondere bedarf die entgeltliche und unentgeltliche Weitergabe jeglicher Art an Dritte der schriftlichen Zustimmung. Eine Haftung von 1a-Startup dem Dritten gegenüber wird damit nicht begründet.
- (2) 1a-Startup verbleibt an seinen Leistungen ein Urheberrecht.
- (3) Im Hinblick darauf, dass die erstellten Beratungsleistungen geistiges Eigentum von 1a-Startup / Kooperationspartner sind, gilt das Nutzungsrecht derselben auch nach Bezahlung des Honorars ausschließlich für eigene Zwecke des Auftraggebers und nur in dem im Vertrag bezeichneten Umfang. Jede dennoch erfolgte Weitergabe, auch im Zuge einer Auflösung des Unternehmens oder eines Konkurses, aber auch die kurzfristige Überlassung zu Reproduktionszwecken zieht Schadenersatzansprüche nach sich.

8. Verpflichtung zur Verschwiegenheit, Datenschutz

- (1) 1a-Startup, ggf. die hinzugezogenen Kollegen verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht bezieht sich auch auf den Auftraggeber als auch auf dessen Geschäftsverbindungen.

Nur der Auftraggeber selbst, kann 1a-Startup schriftlich von dieser Schweigepflicht entbinden.

1a-Startup darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Er kann aber anonymisierte Berichte über seine Tätigkeit für den Auftraggeber veröffentlichen.

- (2) Die Schweigepflicht von 1a-Startup / der hinzugezogenen Kollegen gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrages. Ausgenommen, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung.
- (3) 1a-Startup ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmungen des Beratungsauftrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. 1a-Startup gewährleistet gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Die Daten werden nicht zu Werbezwecken weitergeleitet.

9. Honoraranspruch und sonstige Zahlungen

- (1) Die Honorare und Zahlungen sind im Angebot detailliert aufgeführt. Sie sind in der Regel sofort bei Rechnungsstellung, ggf. je nach Vereinbarung in Teilbeträgen vorab / direkt nach Durchführung und Rechnungsstellung fällig. Danach werden Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. in Rechnung gestellt. Bei Seminaren sind die Beträge vorab fällig. Eine Aufrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten ist nicht zulässig.
- (2) Alle Leistungen, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, sind gesondert zu vergüten.
- (3) Wird die Ausführung des Auftrages nach wirksamer Vertragsunterzeichnung durch den Auftraggeber verhindert, so ist an 1a-Startup der Ausfall in Höhe von 50% des vereinbarten Honorars zu zahlen.
- (4) Bei Terminverschiebung/Terminabsage in Zusammenhang mit der Beratungsleistung bis 4 Werktage vorher gilt die Beratungszeit als in Anspruch genommen.

10. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt deutsches Recht, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Gerichtsstand im geschäftlichen Verkehr ist Düsseldorf.

Düsseldorf, im Dezember 2011

1a-Startup Unternehmensberatung Dagmar Schulz, Prinz-Georg-Str. 116, 40479 Düsseldorf, Telefon 0211-73171160, kontakt@1a-startup.de, www.1a-startup.de